

# RS Vwgh 2004/1/29 2000/15/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2004

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

23/01 Konkursordnung

## Norm

ABGB §1438;

KO §19;

KO §20;

## Rechtssatz

Nach der herrschenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes tritt die Tilgung einer Forderung mit Zugang der Aufrechnungserklärung rückwirkend in dem Zeitpunkt ein, in dem die Forderungen einander erstmals aufrechenbar gegenübergestanden sind. Standen Forderungen einander bereits bei Konkureröffnung aufrechenbar gegenüber, hinderten auch die konkursrechtlichen Vorschriften die Aufrechnung nicht (Hinweis OGH Urteil 25. November 1998, 3 Ob 76/97s).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000150046.X03

## Im RIS seit

04.03.2004

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)